

FNB Gas - Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher
Vorschriften**

Berlin, den 20.09.2022

Über FNB Gas e.V.:

Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) mit Sitz in Berlin ist der 2012 gegründete Zusammenschluss der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, also der großen überregionalen und grenzüberschreitenden Gastransportunternehmen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist der Netzentwicklungsplan Gas, der seit 2012 durch die Fernleitungsnetzbetreiber erstellt wird. Zudem vertritt die Vereinigung ihre Mitglieder auch als Ansprechpartner gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas

Die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) unterstützen die politischen Bemühungen, durch weitere Änderungen am energiewirtschaftlichen Rahmen die Energieversorgung in Deutschland insbesondere im Winter 2022/2023 sowie im Winter 2023/2024 zu sichern.

Die von der Bundesregierung vorgelegte Formulierungshilfe für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und FDP bedarf aus Sicht der FNB an einigen Stellen der Ergänzung. Insbesondere sehen die FNB Lücken beim LNG-Gesetz (LNGG), die unbedingt zeitnah zu schließen sind, damit die geschaffenen und zu schaffenden Importmöglichkeiten von LNG bestmöglich genutzt und die LNG-Mengen einen deutschlandweiten Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten können. So ist es aus planerischer und operativer Sicht der Netzbetreiber zwar zu begrüßen, dass nun grundsätzlich auch mittelbare Anbindungsleitungen unter das LNGG gefasst werden. Die Erweiterung des Anwendungsbereichs greift hinsichtlich der aufgenommenen Projekte jedoch zu kurz und gewährleistet damit auch weiterhin nicht, dass alle zwangsläufig für den Abtransport der LNG-Mengen notwendige mittelbaren Anbindungsleitungen sowie notwendige kurzfristige Maßnahmen zur Weiterleitung von LNG-Mengen im deutschen Fernleitungsnetz umgesetzt werden können.

Die FNB haben im Rahmen Ihrer Netzberechnungen im Netzentwicklungsplan Gas 2022-2032 die notwendigen kurzfristigen Infrastrukturmaßnahmen für die LNG-Anbindung und Weiterverteilung ermittelt. Dazu gehören Maßnahmen für deren Umsetzung bereits in den kommenden Tagen, Wochen und Monaten Investitionsentscheidungen getroffen und Materialbestellungen ausgelöst werden müssen, damit sie einen Beitrag zur Versorgungssicherheit in den kommenden Wintern leisten können. **Ohne eine Aufnahme dieser Maßnahmen in den Geltungsbereich des LNG-Gesetzes ist der Realisierungsbeginn dieser Maßnahmen erst mit erheblicher Zeitverzögerung (nach einer Bestätigung des aktuellen NEP 2022-2032 durch die Bundesnetzagentur frühestens Mitte des kommenden Jahres) möglich.**

Ein weiterer zentraler Kritikpunkt der FNB an dem vorliegenden Entwurf zu Änderung des EnWG bezieht sich auf die neuen Regelungen zur Hochspannungsbeeinflussung in den neuen § 49 a und b EnWG. Die FNB unterstützen das politische Ziel der Beschleunigung von Maßnahmen zur Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes (Strom). Diese Neuregelungen dürfen aber nicht zu Lasten anderer Infrastrukturbetreiber etwa der Fernleitungsnetzbetreiber und deren Schutz- und Sicherungsmaßnahmen gehen.

Zu der ebenfalls in der Formulierungshilfe enthaltenen EnSiG Novellierung schlagen die FNB für den Marktgebietsverantwortlichen (THE) die Schaffung der Möglichkeit einer gesellschaftsrechtlichen Trennung von Kern- und Neuaufgaben und die Übertragung der primären gesetzlichen Verpflichtung auf ein mit dem Marktgebietsverantwortlichen verbundenes Unternehmen vor.

1. LNG-Gesetz (LNGG) notwendige Änderungen:

1.1. Ergänzungen um mittelbare LNG-Anbindungen

Die Fernleitungsnetzbetreiber begrüßen ausdrücklich die Erweiterung des Anwendungsbereiches des LNGG in § 2 Absatz 1 Nummer 3 auf Ausbauten, die zur Ableitung der LNG-Mengen erforderlich sind.

Die in der Formulierungshilfe vorgesehene Erweiterungen greifen allerdings zu kurz, da nicht alle kurzfristig benötigten mittelbaren LNG-Anbindungsleitungen in die Anlage aufgenommen wurden. Aus netzplanerischer Sicht fehlen insbesondere die kurzfristig zu realisierende mittelbare LNG-Anbindungsleitung Etzel-Warenburg (EWA) sowie die mittelbare LNG-Anbindungsleitung ETL 182 Elbe Süd bis Achim.

- **Ergänzungsvorschlag:** Aufnahme der mittelbaren LNG-Anbindungsleitung Etzel – Warenburg (EWA) in § 2 Absatz 1 Nr. 3 sowie in Ziffer 2.8 der Anlage zum LNGG

Begründung:

Die Aufnahme der Leitung ist erforderlich, um den Abtransport der LNG-Mengen in Wilhelmshaven in den deutschen Markt, insbesondere Richtung Osten und Süden zum Ersatz der russischen Erdgas-Mengen zu ermöglichen, die nach dem vollständigen Ausfall der Nord Stream 1 dort dringend benötigt werden. Wardenburg ist der nächstgelegene potente Netzknotenpunkt, von welchem die LNG-Mengen sowohl nach Osten und Süden abtransportiert werden können. Auch vor dem Hintergrund der Europäischen Energiesolidarität mit Tschechien und Österreich besteht ein entsprechender Transitbedarf. Die EWA-Leitung dient ferner dazu, um auf die kurzfristig zu beschaffenden Speicherswaps und Norwegen-Verlagerungen verzichten zu können. Für das Vorhaben Etzel-Wardenburg müssen sowohl zeitnah Investitionsentscheidungen getroffen werden als auch bereits die Antragstellung für das erforderliche Planfeststellungsverfahren vorbereitet werden.

- **Ergänzungsvorschlag:** Aufnahme der mittelbaren LNG-Anbindungsleitung ETL 182 Elbe Süd bis Achim in § 2 Absatz 1 Nr. 3 LGG in Verbindung mit Ziffer 3.4 (neu)

Begründung:

Es handelt sich hier um die Neufassung der Nummer 3.4. Diese ist notwendig, um jene Ausbauten zu erfassen, die für die Ableitung der eingespeisten Gasmengen der FSRU an den Standorten der Nummer 1.1 und Nummer 3.1 sowie der Flüssiggas-Terminals an den Standorten der Nummer 1.2 und Nummer 3.2 im bundesweiten Gasversorgungsnetz zwingend erforderlich sind. Die bestehenden Kapazitäten des Bestandsnetzes reichen nicht aus, um die Gasmengen zusätzlich aufzunehmen. Hierfür ist eine ergänzende Leitung erforderlich, die an die LNG-Anbindungsleitung anschließt.

1.2. Ergänzungen um zusätzlich notwendige Maßnahmen zur Weiterleitung von LNG-Mengen im deutschen Fernleitungsnetz

Für die Weiterleitung der LNG-Mengen im deutschen Fernleitungsnetz ist die zeitnahe Realisierung weiterer Ausbaumaßnahmen zwingend erforderlich. Um eine effektive Einbindung der LNG-Terminals in das bestehende Gasversorgungsnetz zu ermöglichen, müssen auch den Leitungen zugehörige Anlagen wie insbesondere Verdichterstationen sowie Gasdruckregel- und Messanlagen (GDRM) bzw. deren Erweiterungen, die ebenso wie unmittelbar der Fortleitung der eingespeisten LNG-Mengen im deutschen Gasversorgungsnetz dienen, in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden.

Andernfalls können die LNG-Mengen nicht in ganz Deutschland verfügbar gemacht werden und der beschleunigte Ausbau erreicht nicht sein Ziel der Sicherung der Versorgungssicherheit. Hierauf haben die Fernleitungsnetzbetreiber bereits im Rahmen der Verabschiedung zum ersten LNG-Gesetz hingewiesen. Mangels Aufnahme in das Gesetz besteht nun eine erhebliche Rechtsunsicherheit zur kurzfristigen Umsetzung dieser im Rahmen des NEP 2022-2032 identifizierten, aber aufgrund der Verzögerungen im aktuellen Netzplanungsprozess im Zusammenhang mit den neuen gaswirtschaftlichen Rahmenbedingungen durch den russischen Angriffskrieg, noch nicht bestätigten Maßnahmen. Für die rechtzeitige Realisierung müssen aber zum Teil bereits in diesem Quartal Materialbestellungen ausgelöst und erste Planungsschritte umgesetzt werden. Mit einer Bestätigung im NEP 2022-2032 ist jedoch nicht vor Mitte 2023 zu rechnen. **Eine Aufnahme dieser Maßnahmen in das LGG würde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und das überragende öffentliche Interesse dieser Maßnahmen bestätigen und den Netzbetreibern die nötige Planungs- und Rechtssicherheit für die zeitnahe Umsetzung der Projekte geben.**

Änderungsvorschlag: Ergänzung der Anlage zum LNGG um jene kurzfristig notwendigen Leitungen und Anlagen, die die von FSRU und LNG-Terminals eingespeisten Mengen im gesamten bundesweiten Gasversorgungsnetz verteilen und damit einen wichtigen Beitrag zur Versorgungssicherheit auch im Osten und Süden Deutschlands leisten.

Liste der kurzfristig zu realisierenden Ausbaumaßnahmen zum Abtransport und zur Weiterverteilung der LNG-Mengen im bundesweiten Fernleitungsnetz:

Name der Ausbaumaßnahme	Inbetriebnahme	Begründung	Zuordnung zur LNG-Anlage
GDRM-Anlage Wardenburg und Verbindungsleitung	12/2024	Materialbestellungen für die Maßnahme müssen im Januar 2023 ausgelöst werden, um eine Fertigstellung Ende 2024 zu gewährleisten.	LNG Wilhelmshaven
Leitung Sande Nüttermoor/ Jemgum (Gasanbindung Wilhelmshaven – Leer)	12/2023	Materialbestellungen für die Maßnahme müssen im Juli 2022 ausgelöst werden, um eine Fertigstellung Ende 2023 zu gewährleisten.	LNG Wilhelmshaven
GDRM-Anlage Westerstede	12/2023	Materialbestellungen für die Maßnahme müssen im Juli 2022 ausgelöst werden, um eine Fertigstellung Ende 2023 zu gewährleisten.	LNG Wilhelmshaven
GDRM-Anlage Sande	12/2023	Materialbestellungen für die Maßnahme müssen im Juli 2022 ausgelöst werden, um eine Fertigstellung Ende 2023 zu gewährleisten.	LNG Wilhelmshaven
GDRM-Anlage Leer und Verbindungsleitung	12/2023	Materialbestellungen für die Maßnahme müssen im Juli 2022 ausgelöst werden, um eine Fertigstellung Ende 2023 zu gewährleisten.	LNG Wilhelmshaven
GDRM-Anlage Achim/Embsen	12/2026	Schnelle Erhöhung der LNG-Kapazitäten ist absehbar und erfordert beschleunigte Inbetriebnahme der Maßnahme, um Überspeisung in die NEL zu ermöglichen. Erwerb von Grundstücken und Grunddienstbarkeiten sowie Bauteilbestellung ist für Q1 2023 avisiert.	LNG Brunsbüttel/ Stade
Verdichterstation Achim/Embsen	12/2026	Schnelle Erhöhung der LNG-Kapazitäten ist absehbar und erfordert beschleunigte Inbetriebnahme der Maßnahme, um Überspeisung in die NEL zu ermöglichen. Erwerb von Grundstücken und Grunddienstbarkeiten sowie Bauteilbestellung ist für Q1 2023 avisiert.	LNG Brunsbüttel/ Stade
GDRM Anlage LNG Stade (beschleunigt limitierte Kapazität für FSRU)	06/2023	Materialbestellungen für die Maßnahme müssen in Q3 2022 ausgelöst werden, um eine Fertigstellung Mitte 2023 zu gewährleisten.	LNG Stade
Teilnutzung der VNB-Leitung Brunsbüttel - Klein Offenseth (beschleunigt limitierte Kapazität für FSRU)	12/2022	Materialbestellungen für die Maßnahme müssen im Juli 2022 ausgelöst werden, um eine Fertigstellung bis Ende 2022 zu gewährleisten.	LNG Brunsbüttel

Erweiterung der Verdichterstation Rehden	12/2026	Zeitraum Mitte 2022 bis Mitte 2023: Erwerb Grundstücke und Grunddienstbarkeiten. Bestellung Verdichter, Oberwellenkompensationsanlage, Filter, Armaturen, Rohrmaterial, E-Technik, Stromnetzanschluss	LNG Brunsbüttel/ Stade/ Rostock (Grenzübergangspunkt Eynatten)
Neubau Verdichterstation Wittenburg	09/2026	Zeitraum Mitte 2022 bis Mitte 2023: Erwerb Grundstücke und Grunddienstbarkeiten. Bestellung Verdichter, Oberwellenkompensationsanlage, Filter, Armaturen, Rohrmaterial, E-Technik, Stromnetzanschluss	LNG Brunsbüttel/ Stade/ Rostock
Umbau der Erdgasempfangsstation Lubmin 2	12/2023	Zeitraum Mitte 2022 bis Mitte 2023: Bestellung und Lieferung von Rohren, Formstücken, Armaturen. Bestellung von Bauleistungen. Umsetzung der Maßnahme	LNG Brunsbüttel/ Stade/ Rostock
Erweiterung der GDRM Radeland 2	12/2024	Zeitraum Mitte 2022 bis Mitte 2023: Bestellung von Rohren, Formstücken, Armaturen, Zählern, Analysetechnik, Prozessleittechnik, Mess- und Elektrotechnik, Hochbau und Bauleistungen	LNG Brunsbüttel/ Stade/ Rostock
Anschlussleitung LNG-Terminal - Rostock-Krummendorf	12/2022	Materialbestellungen für die Maßnahme müssen in Q3 2022 ausgelöst werden, um eine Fertigstellung Ende 2022 zu gewährleisten.	LNG Rostock
GDRM-Anlage Krummendorf	06/2024	Materialbestellungen für die Maßnahme müssen in Q2 2023 ausgelöst werden, um eine Fertigstellung Mitte 2024 zu gewährleisten.	LNG Rostock
Verbindungsleitung Rostock-Marienehe	12/2022	Materialbestellungen für die Maßnahme müssen in Q3 2022 ausgelöst werden, um eine Fertigstellung Ende 2022 zu gewährleisten.	LNG Rostock
GDRM-Anlage Vorweden	06/2024	Materialbestellungen für die Maßnahme müssen in Q2 2023 ausgelöst werden, um eine Fertigstellung Mitte 2024 zu gewährleisten.	LNG Rostock
Leitung LNG-Terminal - Groß Tessin (NEL)	12/2023	Materialbestellungen für die Maßnahme müssen in Q2 2023 ausgelöst werden, um eine Fertigstellung Ende 2023 zu gewährleisten.	LNG Rostock
GDRM-Anlage Groß Tessin	06/2024	Materialbestellungen für die Maßnahme müssen in Q2 2023 ausgelöst werden, um eine Fertigstellung Mitte 2024 zu gewährleisten.	LNG Rostock
Leitung LNG-Terminal - Groß Tessin (NEL)	12/2023	Materialbestellungen für die Maßnahme müssen in Q2 2023 ausgelöst werden, um eine Fertigstellung Ende 2023 zu gewährleisten.	LNG Rostock
GDRM-Anlage Groß Tessin	06/2024	Materialbestellungen für die Maßnahme müssen in Q2 2023 ausgelöst werden, um eine Fertigstellung Mitte 2024 zu gewährleisten.	LNG Rostock

1.3. Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 LNGG

Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer kurzfristigen Realisierung der LNG-Anbindungs- und Weiterleitungsmaßnahmen halten es die FNB für zielführend, den Entfall der Umweltverträglichkeitsuntersuchungen oder zumindest Erleichterungen im Hinblick auf die

Beibringung der Umweltuntersuchungen für alle Vorhaben des LNGG vorzusehen. Denkbar wäre z.B. eine zeitliche Entkopplung oder eine Suspendierung von Begründungserfordernissen.

Die in §§ 5, 6, 7 u. 8 LNGG vorgesehene Ergänzung „für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss“ führt allerdings eher zu Einschränkungen der verfügbaren Beschleunigungsmaßnahmen für Vorhaben, die nicht von einer UVP-Pflicht befreit sind. Dies wird insbesondere vor dem Hintergrund abgelehnt, dass zusätzliche, kurzfristig erforderliche Leitungsbaumaßnahmen in das LNGG aufgenommen werden sollten (siehe oben), um diese im Winter 23/24 und 24/25 verfügbar zu haben, und für die je nach Einzelfall wohlmöglich keine UVP-Befreiung in Betracht kommt, aber dessen ungeachtet beschleunigt genehmigt und realisiert werden müssen.

Ausdrücklich begrüßt wird hingegen die Ergänzung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 LNGG. Die zeitliche Geltung der Ergänzung sollte jedoch auch den Winter 2023/2024 erfassen, da – wie vorstehend ausgeführt – verschiedene weitere mittelbare Anbindungsleitung / Netzerweiterungen im Laufe des Jahres 2024 erforderlich werden, die auf einen entsprechenden Holzeinschlag im Winter 2023/2024 angewiesen sind.

1.4. Weitere Änderungsvorschläge zum LNG-Gesetz

a. Positive gesetzliche Feststellung, dass die fünfte Bundes-FSRU und die dazugehörige Anbindungsleitung WAL II einen relevanten Beitrag i.S.v. § 4 Abs. 1 LNGG leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden

Die fünfte Bundes-FSRU sollte angesichts einer derzeit geplanten Regasifizierungskapazität von 4,2 – 4,8 bcm/a nebst der WAL II im Hinblick auf die Anwendbarkeit des § 4 Abs. 1 LNGG (Ausnahme von der UVP-Pflicht) konkret in das LNGG aufgenommen und § 4 Abs. 1 LNGG für ausdrücklich anwendbar erklärt werden, da ausweislich der Gesetzesbegründung von einem mengenmäßig relevanten Beitrag i.S.d. § 4 Abs. 1 LNGG regelmäßig nur dann ausgegangen werden kann, wenn das Vorhaben eine jährliche Regasifizierungskapazität von zumindest 5 Mrd. m³ erreicht bzw. überschreitet. Für Anbindungsleitungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 gilt im Übrigen, dass diese regelmäßig einen relevanten Beitrag dazu leisten, eine Krise der Gasversorgung abzuwenden, wenn sie zur Anbindung einer Anlage, für die die Behörde nach ihrer Einschätzung von einem solchen Beitrag ausgeht, an das Fernleitungsnetz benötigt werden. Um hier dem juristischen Angriffspunkt mangels Erreichens der 5 bcm/a proaktiv zu begegnen und das beabsichtigte (deutlich schnellere) Plangenehmigungsverfahren für die WAL II zu ermöglichen (dies setzt zwingend voraus, dass keine UVP erforderlich ist), sollte deshalb sowohl die fünfte FSRU als auch die WAL II konkret als ein nach § 4 Abs. 1 LNGG qualifizierendes Vorhaben in das LNGG aufgenommen werden.

b. Berichtigung der Projektbeschreibung Anlage (zu § 2), Ziffer 1.3 Brunsbüttel (Schleswig-Holstein):

Die zur Anbindung der FSRU in Brunsbüttel vorgesehene Fernleitung ETL 185 schließt an das Netz der Schleswig-Holstein Netz (Verteilernetz) an, das für die Weiterleitung in das Fernleitungsnetz genutzt wird. Um die volle Kapazität der FSRU ausschöpfen sowie um das landseitige LNG-Terminal an das Fernleitungsnetz anschließen zu können, sind deren Anschlüsse an die Fernleitung ETL 180 vorgesehen. Folglich sind die Anschlusspunkte korrekt beschrieben als „Anschlusspunkte Gasversorgungsnetz“. Der bisher genutzte Begriff „Anschlusspunkt Gasleitungsnetz“ ist im EnWG nicht legal definiert bzw. ist missverständlich im Hinblick auf die konkret vorgesehenen Anschlusspunkte.

c. Frist für Behördenstellnahmen begrenzen und verfristete Behördenstellnahmen rechtswirksam ausschließen

Das LNGG sieht bisher keine Frist für die Stellnahmen von zu beteiligenden Behörden vor. Aktuell gilt damit weiterhin § 73 Abs. 3a S. 1 VwVfG, wonach die Frist drei Monate nicht überschreiten darf. Weiterhin sind unter Umständen auch verfristete Behördenstellnahmen zu berücksichtigen (§ 73 Abs. 3a S. 2 VwVfG). Soll die Verkürzung der Einwendungsfrist für Private ihr volles Beschleunigungspotential entfalten, ist eine gleichlaufende – oder jedenfalls nicht erheblich länger laufende – Frist für Behördenstellnahmen erforderlich. Nur hierdurch kann sichergestellt werden, dass das Planfeststellungsverfahren insgesamt wirksam gestrafft wird. Das Vorliegen der Behördenstellnahmen ist zudem insbesondere für die vorzeitige Zulassung (positive Gesamtprognose) erforderlich, sodass eine verkürzte Frist auch hier zu einer direkten Beschleunigung führen würde.

d. Klarstellung des Vorhabenbegriffs

Die FNB plädieren dafür – unabhängig von einer möglichen Beschleunigungswirkung – festzulegen, dass Anbindungsleitungen auch bereits dann genehmigungsfähig sind, wenn für die anzuschließenden FSRUs noch keine Anträge gestellt wurden. Vor dem Hintergrund der divergierenden Bauzeiten kann es erforderlich sein, Planfeststellungsverfahren für Anbindungsleitungen bereits vor den Genehmigungsverfahren für die FSRU einzuleiten, um eine rechtzeitige Inbetriebnahme zur Fertigstellung des FSRU gewährleisten zu können.

Die Anbindungsleitungen und FSRUs sind zwar aktuell im LNGG getrennt aufgeführt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde z.B. gegenüber der WAL (Wilhelmshavener Anbindungsleitung) jedoch mehrfach eingewandt, dass diese als Gesamtvorhaben mit dem anzubindenden FSRU sowie künftigen landseitigen Terminals zu betrachten sei. Hieraus wurde einerseits abgeleitet, dass die WAL von der UVP-Pflicht nicht befreit sein könne, weil auch das landseitige Terminal einer UVP-Pflicht unterliege und zudem, dass für die WAL kein Beschleunigungserfordernis bestehe, weil die zeitnahe Genehmigung der FSRU nicht absehbar sei. In der Folge fehle die Planrechtfertigung für die WAL, jedenfalls sei aber der Verzicht auf die UVP fehlerhaft.

Die Klarstellung des Vorhabenbegriffs wird aktuell noch drängender, da auch im Hinblick auf das Beschleunigungsbedürfnis für die WAL II von der zuständigen Planfeststellungsbehörde für die WAL II nunmehr eine „schlüssige Planung“ für die zeitgerechte Inbetriebnahme des FSRU gefordert und damit eine Verknüpfung der Vorhaben „Anbindungsleitung“ und „FSRU-Errichtung“ zumindest angedeutet wird.

e. Beurteilungszeitpunkt für den Entfall der UVP-Pflicht

Das LNGG trifft derzeit keine Aussage darüber, zu welchem Zeitpunkt die Voraussetzungen für den Entfall der UVP-Pflicht vorliegen müssen. Dies ist für die FNB und die planfeststellende Behörde mit erheblichen Unsicherheiten im Hinblick auf laufende Verfahren verbunden. Dies gilt verstärkt unter Berücksichtigung des vorstehenden Punktes: Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Anbindungsleitung zwar verfestigt davon auszugehen, dass ein FSRU zu einem gewissen Zeitpunkt errichtet werden wird, Anträge hierfür jedoch noch nicht gestellt sind, ist unklar, ob eine Befreiung von der UVP-Pflicht erfolgen kann. Um diesem Genehmigungsrisiko zu begegnen, müssen trotz voraussichtlichem Entfall der UVP-Pflicht entsprechende Unterlagen durch den Vorhabenträger erstellt werden, was äußerst zeitaufwendig ist. Kapazitäten für entsprechende Gutachter sind zudem nur begrenzt verfügbar. Nur bei Entfall der UVP eröffnet sich darüber

hinaus auch die Möglichkeit zur Durchführung des verfahrenstechnisch deutlich schlankeren und damit kürzeren Plangenehmigungsverfahrens (vgl. § 73 Abs. 6 Nr. 3 VwVfG). In der vorbeschriebenen Unsicherheit liegt folglich ein erhebliches Verzögerungspotential. Diesem könnte nach unserem Verständnis damit begegnet werden, dass **die Planfeststellungsbehörde mit Einleitung des Verfahrens zur Genehmigung der Anbindungsleitung eine verbindliche Prognoseentscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen zum Entfall der UVP-Pflicht trifft.**

f. Raumordnung

Zwar ist auch nach aktueller Rechtslage die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vor Planfeststellung nicht verpflichtend, die Raumordnung bleibt jedoch ein abwägungserheblicher Belang im Planfeststellungsverfahren. Um diesem im Rahmen der Erarbeitung der Antragsunterlagen hinreichend gerecht werden zu können, müssen insbesondere die im Erläuterungsbericht vorzunehmenden Variantenuntersuchungen stark ausgebaut werden. Neben den bisher üblichen Trassierungskriterien wie z.B. Trassenlänge, Schutzgebiete, Siedlungsgebiete usw. müssen zusätzlich insbesondere auch Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie sonstige Ziele und Grundsätze der Raumordnung umfassend dargestellt werden; was bei einer zuvor raumgeordneten Trasse zu vernachlässigen ist. Die Verlagerung der Raumordnungsbelange in die Planfeststellung führt damit zwar zu einer Beschleunigung wegen dem Entfall des gesonderten Raumordnungsverfahrens, dieser Vorteil wird jedoch durch die höheren Ansprüche in der Planfeststellung – sowohl im Hinblick auf die deutlich aufwendigere Erstellung der Antragsunterlagen als auch durch das erhöhte Prüfprogramm der Planfeststellungsbehörde – zumindest teilweise wieder aufgezehrt. **Vor diesem Hintergrund sehen die Fernleitungsnetzbetreiber ein Beschleunigungspotential in der Feststellung, dass raumordnerische Belange (insbesondere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete) den in der Anlage des LNGG genannten Leitungen – wegen des besonderen öffentlichen Interesses an deren zeitnahen Errichtung – in der Regel nicht entgegenstehen.** Eine solche Formulierung würde die Raumordnung auf die Prüfung atypischer Fälle beschränken und die Antragserstellung durch die Vorhabenträgerin und die Abwägung durch die Planfeststellungsbehörde deutlich erleichtern.

g. Verkürzung der Verfahrensdauer von Besitzeinweisungsverfahren gemäß § 44b EnWG

Angesichts der beschleunigten Planfeststellungsverfahren müssen die Vorhabenträger hinsichtlich des Vorliegens aller erforderlichen privaten Baurechte frühzeitig vor-vorzeitige Besitzeinweisungsverfahren einleiten, um angesichts deren regelmäßiger Dauer von ca. 10 Wochen, den Baustart auf den betroffenen Flächen nicht zu gefährden. Im Rahmen des WAL-Verfahrens wurden 15 Anträge auf vor-vorzeitige Besitzeinweisung gestellt, die im Ergebnis gänzlich zurückgenommen wurden. **Eine verkürzte Verfahrensdauer würde dem Vorhabenträger mehr Zeit für einen erfolgreichen Rechtserwerb geben und die zuständige Behörde entlasten.**

h. Ausweitung des Einsatzes von Projektmanagern auch auf Besitzeinweisungsverfahren

Aufgrund einer Vielzahl von zeitgleich zu stellender Besitzeinweisungsanträge kommt die zuständige Behörde schnell an ihre Kapazitätsgrenze. **Im Hinblick darauf erscheint es sinnvoll die Tätigkeiten des Projektmanagers nach § 43g EnWG auch auf Besitzeinweisungsverfahren nach 44b EnWG auszuweiten**

2. EnWG – notwendige Änderungen

2.1. Hochspannungsbeeinflussung:

Zunächst soll auf den vorliegenden Gesetzesentwurf (2.1.1.) und sodann auf zusätzliche Änderungsvorschläge zur beschleunigten Umsetzung der erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (2.1.2.) eingegangen werden.

2.1.1. Änderungsvorschläge zum Gesetzesentwurf (EnWG-E)

Zu § 49a Abs. 1 Nr. 2 EnWG-E:

Gemäß Nr. 2 haben die Betreiber technischer Infrastrukturen Messungen des Übertragungsnetzbetreibers zu dulden. Begründet wird dies damit, dem jeweiligen ÜNB zu ermöglichen, Art und Ausmaß der konkreten, durch seine Anlagen hervorgerufenen elektromagnetischen Beeinflussung durch ergänzende oder überprüfende Messungen an der technischen Infrastruktur weiter zu untersuchen. Aus Sicht der FNB kann nicht nachvollzogen werden, weshalb es diesbezüglich einer tatbestandslos unbedingten Duldungspflicht bedarf, die von ihrer Intention vom fehlgehenden Grundsatz der "unkooperativen Betreiber" technischer Infrastrukturen ausgeht.

Vorschlag: Unseres Erachtens gibt es eine deutlich verhältnismäßigere und zudem interessengerechtere Alternative, indem den Betreibern technischer Infrastrukturen ebenfalls eine Mitwirkungspflicht auferlegt wird: die Betreiber technischer Infrastrukturen ermöglichen - auf Anfrage des ÜNB - dem ÜNB unverzüglich Messungen unter Aufsicht des Betreibers der technischen Infrastruktur.

§ 49a Abs. 1 S. 6 EnWG-E:

Es sollte wegen des Sinnzusammenhangs nachfolgender Satz dem S. 2 als weiterer S. 3 neu nachgestellt werden: „Der Übertragungsnetzbetreiber hat die so ermittelten Betreiber technischer Infrastrukturen über den Ausbau oder die Ertüchtigung, Änderungen des Betriebskonzepts, Umbeseilungen oder Zubeseilungen eines Übertragungsnetzes zu informieren.“ Andernfalls ließe sich Abs. 1 auch dahingehend lesen, dass die Betreiber technischer Infrastrukturen trotz der Ermittlungspflicht der ÜNB gänzlich die Obliegenheit haben, die Bundesanzeiger nach entsprechenden Veröffentlichungen zu sichten. Diese Verpflichtung in Verbindung mit der vergleichsweise kurzen Meldefrist von 2 Wochen, ist nur denjenigen Betreibern zuzumuten, die sich nicht an einem in S. 2 genannten Informationssystem beteiligen. Alternativ sollte in § 49a Abs. 1 S. 6 EnWG-E das Wort „so“ durch „die über Informationssysteme zur Leitungsrecherche oder die Veröffentlichung im Bundesanzeiger innerhalb von 2 Wochen ermittelten Betreiber“ ersetzt werden.

§ 49a Abs. 3 S. 1 und 2 EnWG-E:

Der Anwendungsbereich von Satz 1 sollte auch auf den Fall erweitert werden, dass die technische Infrastruktur noch nicht vorhanden aber bereits bestandskräftig genehmigt ist und eine Beeinflussung in Zukunft wahrscheinlich ist. Schon in dieser Phase sind die beschriebenen Maßnahmen durch den ÜNB zu ergreifen.

Die in S. 2 statuierte Kostentragungspflicht der ÜNB ist dahingehend klarstellend zu erweitern, dass auch die Kosten für die in Abs. 3 S. 1 erforderlichen Kosten zur Prüfung der auftretenden Beeinflussung (in der Praxis wird dafür eine Beeinflussungsstudie beauftragt) von den ÜNB zu tragen sind.

S. 2 bestimmt ferner, dass die notwendigen Kosten für Unterhaltung und Betrieb für eine Dauer, die der zu erwartenden Nutzungsdauer der technischen Schutzmaßnahme entspricht, im Wege einer einmaligen Ersatzzahlung zu erstatten sind. Hinsichtlich der „zu erwartenden Nutzungsdauer der technischen Schutzmaßnahme“ ist entsprechend der vertraglichen Praxis der vergangenen Jahre für die FNB die regulatorische Abschreibungsdauer von 55 Jahre zugrunde zu legen.

§ 49a Abs. 3 S. 3 EnWG-E:

Der zu gewährende Aufschlag von 5 % bei unbedingter Freigabe „binnen 6 Monaten“ dürfte der absolute Ausnahmefall bleiben und wird daher die intendierte Beschleunigungsfunktion in der Praxis verfehlen, da nicht finanzielle Aspekte, sondern die angemessene Prüfung und Sicherstellung Leitungsintegrität und des Personenschutzes im Vordergrund stehen. Vielmehr sollten die Betreiber technischer Infrastrukturen durch entsprechende gesetzliche Regelung befähigt werden, ihre Maßnahmen beschleunigt umsetzen zu dürfen (dazu gesondert unter „2. Anregungen zur beschleunigten Umsetzung der erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen“)

§ 49a Abs. 3 S. 4 und S. 5 EnWG-E:

Der Wortlaut schließt weitere Ansprüche, die über die einmalige Ersatzzahlung hinausgehen, also insb. Folgeansprüche aus. Insbesondere der Ersatz von Kosten für spätere Schutzmaßnahmen ist nicht geregelt und sollte in § 49a Abs. 3 Satz 5 EnWG-E ergänzt werden. Des Weiteren sollte der Wortlaut sich klarstellend auch auf Ansprüche erstrecken, die über die einmalige Ersatzzahlung hinausgehen. Insbesondere der Ersatz für die Kosten der unplanmäßigen Instandsetzung und des vorzeitigen Ersatzes der Schutzmaßnahmen sollte klarstellend in § 49a Abs. 3 Satz 5 EnWG-E ergänzt werden.

§ 49a Abs. 3 S. 5 EnWG-E:

Die Regelung für Fälle von Inbetriebnahmen vor der Umsetzung von Maßnahmen mangels Kenntnis der ÜNB von einer Beeinflussung ist unzureichend geregelt bzw. bedarf der zusätzlichen Klarstellung, dass in einem solchen Fall bei Überschreiten der technischen Grenzwerte zum Schutz von Leib und Leben, die ÜNB verpflichtet sind, ihre Netze unverzüglich ab Kenntnis von einer Beeinflussung so zu betreiben, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

§ 49a Abs. 4 EnWG-E:

Den Betreibern technischer Infrastrukturen muss das Recht gewährt werden, dass Sachverständigengutachten bei offensichtlichen und erheblichen Mängeln bzw. bei nachträglich bekanntwerdenden Gründen für eine Befangenheit des Sachverständigen, ein neues Gutachten zu fordern.

§ 49a Abs. 5 EnWG-E:

Die Regelung des § 49 Abs. 5 ist unseres Erachtens praktisch nicht umsetzbar. Einen spezifischen Sachverständigen für alle Bereiche der Hochspannungsbeeinflussung, wie ihn der Gesetzgeber vor Augen zu haben scheint, ist uns nicht bekannt. Sollte hier an den TÜV o.ä. gedacht werden, sehen die Fernleitungsnetzbetreiber keinen ausreichenden Sachverstand, um betriebliche und organisatorische Maßnahmen vorgeben zu können. Darüber hinaus ist es den Betrieben technischer Infrastrukturen auch nicht zumutbar, dies durch einen Externen verpflichtend aufgegeben zu bekommen. Zudem ist

das Verhältnis, zu unserer Verpflichtung als FNB insbesondere einen Netzbetrieb i.S.d. des § 11 EnWG und § 49 EnWG sicher und zuverlässig zu gewährleisten und den verpflichtenden externen Vorgaben nicht geklärt. Die Fernleitungsnetzbetreiber haben daher erhebliche Rechtmäßigkeitszweifel an diesem gesetzlich formulierten, unbedingten Vorrang der Feststellungen eines externen Sachverständigen. Das ungeklärte Verhältnis lässt viele Folgefragen unbeantwortet.

Zielführender im Hinblick auf die betrieblichen wie organisatorischen Maßnahmen wäre daher ein geordnetes Verfahren mit Verweis auf den geltenden und anwendbaren Kodex der Klärungsstelle der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen (AfK Klärungsstelle). So sind im AfK-Verhaltenskodex „Umsetzung beeinflussungsrelevanter Vorhaben (≥ 110 kV)“ (Juli 2019) die Grundsätze des Arbeitsschutzes bereits festgehalten. Hier ist die Reihenfolge der zu treffenden Schutzmaßnahmen (Berührungsschutzmaßnahmen) klar definiert. Dabei wird auch die Maßnahmenhierarchie (sog. TOP Prinzip) im Arbeitsschutz berücksichtigt (§ 44 Abs. 2 BetrSchV). Die persönlichen Maßnahmen, also der Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung, ist immer die letzte Instanz. Außerdem gilt die Maßgabe, dass die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung für jeden Beschäftigten auf das erforderliche Minimum zu beschränken ist (siehe auch § 4 ArbSchG).

§ 49b Abs. 3 S. 1 EnWG-E:

Die tatbestandlich unbedingte Duldungspflicht ungeachtet der möglichen Auswirkungen auf die technischen Infrastrukturen erachten die Fernleitungsnetzbetreiber als rechtswidrig und für Leib und Leben gefährlich. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu Nr. 16, zu § 49a, dort Abs. 1 vorletzter und letzter Satz gilt: Durch die Neuregelung erfolgt keine Festlegung zu Grenzwerten und Art und Umfang etwaiger technischer Schutzmaßnahmen. Diese unterliegen den einschlägigen technischen Regelwerken (vgl. § 49 EnWG). Angesichts dessen kann es keine gesetzliche Duldungspflicht solcher temporären Höherauslastungen geben, die zu einem Verstoß gegen § 49 EnWG und insbesondere zu einer Gefahr für Leib und Leben führen. Es bedarf folglich im S. 1 einer tatbestandlichen Verknüpfung zu § 49b Abs. 4, der erfolgten Information über die Bereitschaft und Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen.

§ 49b Abs. 3 S. 2 EnWG-E:

Die „rechtzeitige“ Informationspflicht ist konkretisierungsbedürftig. Nur mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf von mindestens **10 Wochen** (statt 2 Wochen) ab Übergabe der relevanten Informationen durch den ÜNB haben die Betreiber technischer Infrastrukturen überhaupt die Möglichkeit Schutz und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Ferner ist es den Betreibern technischer Infrastrukturen nicht zuzumuten für die „erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen“ verantwortlich zu sein. Angesichts der Kurzfristigkeit und der nicht bekannten Auswirkungen durch die temporären Höherauslastungen, kann den Betreibern lediglich aufgegeben werden, die ihnen „möglichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen“ zu ergreifen. Sollten diese nicht ausreichen, um einen technisch sicheren Betrieb i.S.d. § 49 EnWG zu gewährleisten, muss die temporäre Höherauslastung geringfügiger ausfallen bzw. unterbleiben.

§ 49b Abs. 3 S. 4 EnWG-E:

Informationen über die temporären Höherauslastungen sollen mindestens 4 Wochen und höchstens 10 Wochen vor der temporären Höherauslastung zugeleitet werden. Langfristig technisch wirksame Leistungen sind innerhalb von 4 Wochen jedoch nicht umsetzbar. Als realistische Vorgabe sollten die Fristen dahingehend abgeändert werden, dass „mindestens 10 Wochen vor der temporären Höherauslastung“ die Informationen zugeleitet werden.

§ 49b Abs. 4 S. 1 EnWG-E

Die Regelung wird dahingehend verstanden, dass im Wesentlichen betriebliche und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen sind, um der temporären Höherauslastung zu begegnen, da technische Maßnahmen in der Regel zeitlich nicht umsetzbar sein werden. Hierfür spricht, dass in § 49a EnWG-E im Wesentlichen immer von technischen Schutzmaßnahmen die Rede ist, bei § 49b EnWG-E die „technischen Schutzmaßnahmen“ nur bei der Kostenerstattung in Abs. 4 genannt werden und diese den betrieblichen und organisatorischen nachgestellt werden.

Ferner wird die Regelung so verstanden, dass der Personenschutz zwingend sichergestellt sein muss. Nur wenn dieser sichergestellt ist (sei es durch technische, organisatorische oder betriebliche Maßnahmen), darf eine temporäre Höherauslastung erfolgen. Für den Fall, dass dieses Verständnis nicht der gesetzgeberischen Intention entspricht, also eine temporäre Höherauslastung dessen ungeachtet erlaubt sein soll, fordern wir dies eindeutig klarzustellen und weisen wir ausdrücklich auf das deutlich erhöhte Risiko für Leib und Leben hin.

§ 49b Abs. 4 S.2 EnWG-E:

In den Fällen der temporären Höherauslastung nach § 49b EnWG-E wird ein Duldungsanspruch gefordert, aber nur ein Ersatzanspruch für „die notwendigen Kosten, die diesem wegen der temporären Höherauslastung **ergriffenen** betrieblichen, organisatorischen und technischen Schutzmaßnahmen einschließlich der notwendigen Kosten für Unterhaltung und Betrieb zu erstatten“ eingeräumt. Sicherzustellen ist, dass die Kostenregelung auch einen Anspruch nach der Höherauslastung für Folgemaßnahmen (z.B. Austausch der KKS-Anlagen) gewährt, die wegen der Höherauslastung erforderlich wurden, aber nicht während der Höherauslastung bzw. nicht in zeitlicher Nähe durchgeführt wurden.

§ 49b Abs. 7 EnWG-E:

Eine Anzeige sollte zusätzlich bei den zuständigen Landesbehörden für die Energieaufsicht nach § 49 EnWG erfolgen, damit diese gemäß § 49 Abs. 5 gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen treffen kann.

2.1.2. Zusätzliche Änderungsvorschläge zur beschleunigten Umsetzung der erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen

Eine dauerhafte und signifikante Beschleunigung wird nur dann einen nachhaltigen Effekt haben, wenn die elektrische Beeinflussung durch die Höherauslastung durch technische Maßnahmen sichergestellt sind. Zwar können betriebliche/organisatorische Maßnahmen als temporäre Mittel in Betracht gezogen werden, jedoch ist der Aufwand und sind die Kosten, die dafür entstehen ein deutlich höherer. Daher sollten die technischen Lösungen Vorrang haben.

Bei der Umsetzung der technischen Maßnahmen ist festzuhalten, dass die Detailprojektierung der Erder und der Bau vor Ort unter Berücksichtigung der gesamten Liefer- und Wertschöpfungsketten die geschwindigkeitsbestimmenden Schritte darstellen. Um den gesamten Realisierungsprozess zu beschleunigen, sehen die FNB nachstehende Ansatzmöglichkeiten zur Beschleunigung der erforderlichen Genehmigungsverfahren dieser technischen Maßnahmen sowie des Zugriffs auf die erforderlichen Flächen von Drittbetroffenen:

- **Genehmigungsverfahren:** Gesetzliche Regelung, dass das Freileitungsmonitoring zur Vermeidung von Redispatch (FLM) und die dadurch bedingte Umsetzung erforderlicher Schutz- und Sicherungsmaßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgt, um etwaige Befreiungen und Ausnahmen (schneller) erteilt zu bekommen.
 - Bundesnaturschutzgesetz:
 - Vorgabe, dass es sich bei diesen Maßnahmen um keinen erheblichen Eingriff gem. § 14 BNatSchG handelt bzw. intendiertes Ermessen dahingehend, dass es sich im Regelfall um keinen solchen Eingriff handelt.
 - Verzicht auf Kartierungen, stattdessen Potentialabschätzung über Bestandsdaten (der UNB, Messtischblätter oder bspw. LINFOS). Bei „Verdacht“ Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) mit unmittelbaren Vorabkontrolle.
 - § 30 BNatSchG Biotop gem. vorhandener Bestandsdaten abarbeiten und Verzicht auf zusätzliche Biotoptypenkartieren. Hier muss die technische Anforderung, den betroffenen Standort zu nutzen, alternativlos sein.
 - Möglichkeit, die Artenschutzprüfung mit der Eingriffsbilanzierung zu kombinieren, quasi als Mini-Gutachten zur Eingriffsbewertung
 - Grundsätzliche Befreiung von der UVP für diese Maßnahmen (unabhängig von der Wasserhaltung oder kumulierenden Wirkungen)
 - Ggfls. Erleichterungen im WHG
 - Ggfls. Ausnahme vom BBergG bzgl. Tiefenanoden
 - Festschreibung von Fristen bei Umlaufverfahren bei Städten und Kreisen (z.B. 14 Tage / momentan sind es bis zu 4 Monate)

- **Flächeninanspruchnahme von Dritten:** Duldungspflicht Betroffener bezüglich Schutz- und Sicherungsmaßnahmen angesichts des öffentlichen Interesses an diesen. In Anlehnung an die neue Regelung des § 8 Abs. 1 Nr. 2 LGG neu.

- **Einfügung eines neuen Artikels § 49c (neu) EnWG:**
Schutz- und Sicherungsmaßnahmen der Betreiber technischer Infrastrukturen
 - (1) Die Einführung des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs, die temporäre Höherauslastung sowie die Regelungen zur standortnahen Änderung von Masten gemäß § 3 Nummer 1, Buchstabe c Netzausbaubeschleunigungsgesetz und die dadurch jeweils bedingten Schutz- und Sicherungsmaßnahmen der Betreiber technischer Infrastrukturen liegen bis zum 31. Dezember 2025 im überragenden öffentlichen Interesse.
 - (2) Erforderliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen stellen in der Regel keinen erheblichen Eingriff gem. § 14 BNatSchG dar. Im Übrigen genügt eine Potentialabschätzung aufgrund vorhandener Bestandsdaten (LINFOS) und der verpflichtende Einsatz einer Umwelt-Baubegleitung zur Vorabkontrolle bei Verdachtspunkten.
 - (3) Erforderliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen stellen keine Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens dar.
 - (4) Die für die jeweiligen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Genehmigungen sind innerhalb von einem Monat nach Antrag zu bescheiden. In besonders komplexen Fällen kann die

Behörde die Frist um 2 Wochen verlängern. Die Fristverlängerung ist gegenüber dem Antragsteller gesondert zu begründen. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) § 127 BBergG unterfallende Bohrungen für Tiefenanoden gelten nach Ablauf von 2 Wochen nach Anzeige des Beginns der Bauarbeiten als genehmigt. Eine Untersagung soll nur erfolgen, wenn durch die Bohrung erhebliche Beeinträchtigungen zu besorgen sind, bei denen eine Entschädigung in Geld unangemessen ist.

(6) Die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen der Betreiber technischer Infrastrukturen sind soweit möglich im Schutzstreifen der eigenen Infrastruktur umzusetzen. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben die erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und die dazu erforderlichen Vorarbeiten durch den Betreiber technischer Infrastrukturen oder von ihm Beauftragte zu dulden. Im Übrigen gilt § 44 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Für den Fall, dass eine einvernehmliche Regelung über erforderliche dingliche Sicherungen zwischen den Betroffenen und dem Betreiber technischer Infrastrukturen zu angemessenen Bedingungen nicht zustande kommt, sind diese nach den jeweiligen Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzen beizubringen.

2.2. Sonstige Änderungsvorschläge zum EnWG

§ 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG-E

Ausweislich der Gesetzesbegründung „Zu Nummer 11“ sollen die notwendigen Anlagen in bestimmten Fällen nunmehr eigenständig durch Planfeststellung zugelassen werden. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Im Satz 2 der Begründung wird sodann jedoch wie folgt ausgeführt: *„Bei der Ermessensentscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen, ob diese isolierte Planfeststellung geboten ist, um mittels der enteignungsrechtlichen Wirkung der Planfeststellung eine zügige Realisierung der Anlagen zu ermöglichen.“* Ausweislich des Wortlauts des § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG steht es im Ermessen des Vorhabenträgers, ob er „auf Antrag“ das Planfeststellungsverfahren betreiben möchte oder nicht. Ein Ermessen der Behörde, trotz entsprechenden Antrags, das Verfahren nicht betreiben zu müssen, ist in § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG nicht angelegt und wird abgelehnt. Der S. 2 der Begründung sollte daher gestrichen werden. Ein Antrag auf Planfeststellung wird im Übrigen von Vorhabenträgern nur dann angestrengt, wenn andernfalls die zügigere Realisierung, insb. wegen der mangelnden Flächenverfügbarkeit nicht möglich ist.

§ 43a Nr. 3 S. 1 EnWG-E

Dass ein Erörterungstermin zukünftig nicht mehr zwingend erforderlich ist, sondern im Ermessen der Anhörungsbehörde gestellt wird, wird begrüßt. Eine Konkretisierung oder Handreichung im Rahmen der Gesetzesbegründung anhand welcher Kriterien die Behörde ihr Ermessen ausüben soll, wird diesseits aber für sinnvoll erachtet, um keinen weiteren, nicht bewertbaren gerichtlichen Angriffspunkte zu schaffen.

§ 43b Abs. 2 EnWG-E:

Die Konsequenzen der Neuregelung, welche nur für Offshore-Anbindungsleitungen nach Eingang der Unterlagen eine Frist von 12 Monaten für die Erteilung der Genehmigung vorsieht, beurteilen die Fernleitungsnetzbetreiber kritisch. Es ist zu befürchten, dass die für den Gesamtprojekterfolg ebenso notwendigen Onshore-Anbindungsleitungen bzw. auch eine Vielzahl weiterer Projekte an Land mit

gleichem Bedürfnis für eine Priorisierung, aufgrund einer behördlichen Kapazitätsverschiebung zugunsten der Offshore-Anbindungsleitungen Verzögerungen erfahren und damit konsequenterweise die Genehmigungsdauer von Onshore-Projekten verlängert wird. Es sollte eindeutige Zielsetzung sein, eine gute, personelle Ausstattung der Genehmigungsbehörden zu erreichen, die eine zügige Bearbeitung aller Planfeststellungsverfahren sicherstellt.

§ 43I Abs. 4 EnWG-E:

Angesichts der derzeit stattfindenden Realisierung von Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz i.S.d. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnWG bedarf es in § 43I Abs. 4 EnWG einer Ergänzung bezüglich dieser Anbindungsleitungen. Die Ergänzung ist auch im Hinblick auf die in Abs. 2 und Abs. 3 bereits in Bezug genommenen Anbindungsleitungen von Anlandungsterminals für Wasserstoff konsistent. Konkret müssen die Wörter "und Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen" nach dem Halbsatz "*Behördliche Zulassungen für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung für Erdgas*" und vor dem Halbsatz "*einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen,*" eingefügt werden.

§ 44c Abs. 1 EnWG-E:

Die Änderung des § 44c Abs. 1 wird ausdrücklich begrüßt. Der "angemessene Zeitraum", um einen im Wesentlichen gleichartigen Zustand wieder herzustellen wird dessen ungeachtet zunächst mit Unwägbarkeiten verbunden sein und muss in der Praxis mit Leben gefüllt werden.

3. EnSiG

§ 26 Absatz 6 Satz 2 n.F. EnSiG sollte dahingehend ergänzt werden, dass Berechtigte und Verpflichtete der saldierten Preisanpassung auch originär ein mit dem Marktgebietsverantwortlichen (MGV) verbundenes Unternehmen sein darf:

(6) Der zur Erhebung der saldierten Preisanpassung Berechtigte und Verpflichtete nach Absatz 1 Satz 1 ist derjenige, der den Gasimporteuren den finanziellen Ausgleich zahlt und im Wege einer saldierten Preisanpassung in einem in der Rechtsverordnung festzulegenden Verfahren an die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet im Sinne des § 2 Nummer 5 der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen weiter belastet. ***Der Berechtigte und Verpflichtete für die sich nach Satz 1 ergebenden Aufgaben kann der Marktgebietsverantwortliche nach § 3 Nr. 26a EnWG sein oder primär ein mit diesem gemäß § 15 des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen.***

Begründung:

Die dem Marktgebietsverantwortlichen zugewiesenen neuen Aufgaben aus dem Energiesicherungsgesetz stellen in Anbetracht der im Raum stehenden finanziellen Verpflichtungen eine erhebliche Ausweitung des bisherigen Haftungsrisikos dar. Das finanzielle Volumen dieser neuen Aufgaben übersteigt das bisherige Kerngeschäft des Marktgebietsverantwortlichen um ein Vielfaches. Sofern sich ein solches Risiko realisiert, droht auch eine Rückwirkung auf das Kerngeschäft des Marktgebietsverantwortlichen, welches für das Funktionieren des deutschen Gasmarktes essenziell ist. Eine Möglichkeit diesem Risiko zu begegnen, ist die gesellschaftsrechtliche Trennung von Kern- und Neugeschäft und die Übertragung der primären gesetzlichen Verpflichtung auf ein mit

dem Marktgebietsverantwortlichen verbundenes Unternehmen. Eine solche Trennung ist aktuell nicht möglich, da die originäre Verpflichtung im Energiesicherungsgesetz und in der Gaspreisanpassungsverordnung auf den Marktgebietsverantwortlichen abstellt. Ohne eine solche Regelung ist es dem MGV nicht möglich, die Haftungskreise zwischen beiden Sphären effektiv zu trennen. Daneben würde eine mögliche Übertragung auf ein mit dem Marktgebietsverantwortlichen verbundenes Unternehmen eine Vereinfachung kaufmännischer Prozesse bedeuten.

Die vorstehende Anpassung zur möglichen Übertragung der originären Aufgaben auf ein verbundenes Unternehmen sollte auch entsprechend für die §§ 2a, 2b EnSiG aufgenommen werden.

In § 2a Abs. 2 sollte mithin ein neuer Satz 3 angefügt werden:

„Der Marktgebietsverantwortliche kann die Aufgaben aus Satz 1 auf ein primär ihm gemäß § 15 des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen übertragen.“

In § 2b Abs. 1 sollte ebenfalls ein neuer Satz 3 wie folgt angefügt werden:

„Der Marktgebietsverantwortliche kann die Aufgaben aus Satz 1 auf ein primär ihm gemäß § 15 des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen übertragen.“